



An den Grossen Rat

13.5137.02

BVD/P135137

Basel, 26. März 2014

Regierungsratsbeschluss vom 25. März 2014

Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend „Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens bezüglich Grundbuchverordnung“

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 15. Mai 2013 den nachstehenden Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten dem Regierungsrat zum Bericht überwiesen:

„In der letzten Legislaturperiode hat der Grosse Rat eine Modernisierung des Datenschutzrechts (Informations- und Datenschutzgesetz vom 9.6.2010, wirksam seit 1.1.2012) beschlossen. Darauf hin hat der Regierungsrat das Grundbuchrecht (Verordnung über das Grundbuch vom 18.12.2012, wirksam seit 1.1.2013) revidiert. Dabei fiel aus Versehen die rechtliche Grundlage weg, welche es seit jeher erlaubt, im Adressbuch die jeweilige Liegenschaft mit dem Namen der Eigentümerschaft zu versehen.

Dies führt nun zur eigenartigen Folge, dass zwar weiterhin und mit genügender rechtlicher Grundlage jeweils die Mietparteien einer Liegenschaft aufgeführt sind, nicht aber mehr die Eigentümerschaft. Dies wird reihum als Manko betrachtet und entwertet ein Stück weit unnötigerweise den Nutzen des Adressbuchs. Sowohl in Kreisen der Vertretungen von Vermieter- wie auch der Mieterschaften wird dies bedauert, ist doch das Adressbuch ein wichtiges Arbeitsinstrument.

Dass es sich dabei um ein Versehen handelt, ist offensichtlich. Auf Anfrage hat der kantonale Datenschutzbeauftragte mitgeteilt, dass angesichts der Tatsache, dass es sich bei der blossen Bezeichnung des Eigentümers innerhalb eines Adressbuchs nicht um ein besonders schützenswertes Datum handelt, und unter Berücksichtigung, dass es nur um die Erlaubnis für die Papierform des Verzeichnisses geht und nicht etwa für eine elektronische Nutzung, keine Bedenken bestünden, die rechtliche Grundlage in einer Verordnung zu verankern. Insbesondere benötige dies keine formelle gesetzliche Grundlage, weshalb er die Grundbuchverordnung für geeignet und ausreichend hält.

Deshalb bitten wir den Regierungsrat, ob in Analogie zu § 30 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz (122.200), welcher unter dem Randtitel "Datenbekanntgabe" der Einwohnerkontrollbehörde die Befugnis erteilt, "die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen", die Grundbuchverordnung im folgenden Sinn ergänzt werden kann:

Das Grundbuchamt ist befugt, die nötigen Datenangaben zur Herausgabe des Basler Adressbuches sowie zur Erstellung der Bevölkerungsstatistik zu machen.

Wir bitten den Regierungsrat, das Anliegen zu prüfen und zeitnah zu berichten.

Patrizia Bernasconi, Andreas Zappalà, Elias Schäfer, Tanja Soland, Heinrich Ueberwasser, Mirjam Ballmer, Urs Müller-Walz, Christian von Wartburg, Remo Gallacchi, Aeneas Wanner“

Wir berichten zu diesem Anzug wie folgt:

1. Ausgangslage

Der Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend „Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens bezüglich Grundbuchverordnung“ wurde am 15. Mai 2013 dem Bau- und Verkehrsdepartement zur Berichterstattung bis 15. Mai 2015 überwiesen. Mit dem Schreiben vom 21. November 2013 wurde das Bau- und Verkehrsdepartement von Vertretern des Mieter- und Hauseigentümerverbandes (Frau Patrizia Bernasconi bzw. Herr Andreas Zappalà) darüber informiert, dass infolge der fehlenden gesetzlichen Grundlage zur Publikation des Basler Adressbuches der Regierungsrat umgehend, daher noch vor Redaktionsschluss am 15. Dezember 2013, die erforderliche Anpassung vornehmen müsse, um eine Publikation per 2014/2015 durch die Firma Schwabe AG nicht zu gefährden. Grund für diese fehlende rechtliche Grundlage zur Veröffentlichung der Eigentümer- und Bewohnerdaten bzw. die Abgabe dieser Daten durch das Grundbuch- und Vermessungsamt (GVA) war somit nicht, wie im Anzug postuliert wird, ein Versehen bei der Revision der Grundbuchverordnung, sondern das Inkrafttreten des Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) per 1. Januar 2012 bzw. der sich jeweils auf das IDG stützende und somit nicht mehr gültige Regierungsratsbeschluss.

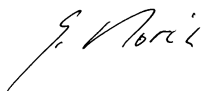
Der Regierungsrat hat diesen Mangel erkannt und mit Beschluss vom 3. Dezember 2013 umgehend die erforderliche Anpassung vorgenommen. Mit der seit dem 8. Dezember 2013 wirksamen Ergänzung in der Grundbuchverordnung (VOGB) durch einen neuen § 7a wurde die Rechtsgrundlage geschaffen, damit das Grundbuch- und Vermessungsamt die notwendigen Eigentumsangaben zur Verfügung stellen darf und das gedruckte Basler Adressbuch auch in Zukunft publiziert werden kann.

Das mit RRB vom 3. Dezember 2013 umgesetzte Begehren der Vertreter des Mieter- und Hauseigentümerverbandes nach der Schaffung einer rechtlichen Grundlage für das zur Verfügung stellen der Eigentumsangaben zur Publikation des Basler Adressbuches entspricht dem Anliegen des oben genannten Anzuges. Der Anzug kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

2. Antrag

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Anzug Patrizia Bernasconi und Konsorten betreffend „Beseitigung eines gesetzgeberischen Versehens bezüglich Grundbuchverordnung“ als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin